

der SED vom Juli 1958 — ein geschlossenes sozialistisches Rechtssystem geschaffen wurde, entwickelte sich die Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur Durchsetzung der neuen Gesetze. Wir arbeiteten aktiv in den Gesetzgebungskommissionen mit, nahmen an den öffentlichen Diskussionen -wichtiger Gesetzentwürfe teil und wandten der Einführung der neuen Gesetze in die Praxis vom ersten Tage an große Aufmerksamkeit zu. Das spiegelte sich in einer Reihe von Plenartagungen wider. Gleichzeitig erforderte das, die Methoden der Einflußnahme auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte planmäßig zu entwickeln.

Anfang der 60er Jahre beschränkten sich die Beziehungen zwischen dem Obersten Gericht und den Bezirks- und Kreisgerichten im wesentlichen auf die Übersendung von Akten in Rechtsmittelverfahren und auf die Kassationsprüfung speziell angeforderter Urteile. Das gab dem Obersten Gericht keinen ausreichenden Überblick über die allgemeinen Tendenzen der Rechtsprechung und schränkte seine Anleitungsmöglichkeit ein. Dadurch ausgelöste prinzipielle Diskussionen führten nach dem VI. Parteitag der SED im Januar 1963 zum Rechtspflegeerlaß und zum neuen GVG vom 17. April 1963. Nicht alle damals getroffenen Festlegungen blieben von Bestand, aber wichtige Grundgedanken gingen in unsere sozialistische Verfassung von 1968 und in spätere Gesetze ein:

1. Es wurde der — dann in Art. 93 Abs. 2 der Verfassung von 1968 verankerte — wichtige staatsrechtliche Grundsatz festgelegt, daß das Oberste Gericht für die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR sowie für die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte verantwortlich ist. Damit mußten auch dieser Aufgabe entsprechende Leitungsmethoden entwickelt werden.

Die Leitung der Rechtsprechung ausschließlich durch übergeordnete Gerichte ist ein Wesenszug des sozialistischen Gerichtssystems und ein Ausdruck der sozialistischen Demokratie in der Justiz. Sie hat mit übriggebliebenen Vorstellungen der bürgerlichen Gewaltenteilungslehre nichts zu tun. Auch die neue Verfassung der UdSSR vom

7. Oktober 1977 legt in Art. 153 Abs. 1 fest, daß das Oberste Gericht der UdSSR als höchstes Gerichtsorgan die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichte der UdSSR sowie der Gerichte der Unionsrepubliken in dem durch Gesetz festgelegten Rahmen ausübt.<sup>7</sup>

2. Das Plenum des Obersten Gerichts erhielt eine neue Aufgabenstellung und eine erweiterte Zusammensetzung. Es wurde von Einzelentscheidungen entlastet (z. B. Kassation von Urteilen der Senate des Obersten Gerichts). Diese wurden dem neugebildeten Präsidium übertragen. Aufgabe des Plenums war die Analyse der Erfahrungen der Rechtsprechung und die verbindliche Verallgemeinerung dieser Erfahrungen für alle Gerichte. Rückschauend läßt sich sagen, daß sich das Plenum — ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Volkskammer — seitdem zu den wichtigsten Fragen der Rechtsverwirklichung auf den Gebieten geäußert hat, die den Gerichten übertragen sind.

Als bedeutungsvoll erwies sich, daß neben den Richtern des Obersten Gerichts auch die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte Mitglieder des Plenums wurden. Sie wurden in die Vorbereitung der Plenartagungen einbezogen, nahmen an der Diskussion der Materialien teil und trugen als Plenarmitglieder die Verantwortung für die Durchsetzung gefaßter Beschlüsse in ihrem Bereich. Die Teilnahme des Ministers der Justiz und des Generalstaatsanwalts an den Plenartagungen trug der Tatsache Rechnung, daß die Entscheidung von Grundsatzfragen der Rechtsanwendung stets Konsultation und Zusammenarbeit v>-aussetzt. Die Beteiligung der Gewerkschaften an der Plenartätigkeit entsprach deren hoher Verantwortung für die gesamte Rechtsverwirklichung. Als Bestätigung der neuen Konzeption der Plenartätigkeit ist die

Tatsache zu werten, daß viele Maßnahmen des Plenums über den Wirkungsbereich der Gerichte hinaus auch für andere gesellschaftliche Bereiche Bedeutung gewannen (z. B. Stellungnahmen zum Arbeitsschutz, zum Unterhalt für Kinder, zum Neuerwerbswesen und zum Schutz des sozialistischen Eigentums).

3. Das neugebildete Präsidium des Obersten Gerichts erhielt die Aufgabe, zwischen den Tagungen des Plenums die Rechtsprechung der Gerichte zu leiten. Zu diesem Zweck wurde ihm das Recht übertragen, Beschlüsse über die Rechtsanwendung mit verbindlicher Wirkung für alle Gerichte zu fassen. Es wurde zum leitenden Zentrum für die Vorbereitung und Auswertung der Plenartagungen und für die Koordinierung der Arbeit der drei Kollegien des Obersten Gerichts — einschließlich des Militärkollegiums — und der in ihrem Rahmen gebildeten Senate.

4. Die Bezirksgerichte erhielten die Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte ihres Bereichs. Sie führten ebenfalls Plenartagungen durch und konnten Beschlüsse zur einheitlichen und richtigen Rechtsanwendung der Gerichte ihres Bereichs fassen. Diese Lösung bewährte sich nicht. Durch die vorgeschriebenen sechs Plenartagungen im Jahr wurden die Kräfte zu stark gebunden und von der laufenden Arbeit abgelenkt. Im übrigen erwiesen sich Beschlüsse der Bezirksgerichte zur Anwendung zentraler Normativakte als überflüssig. Die Befugnis der Bezirksgerichte, auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirks oder des Direktors des Bezirksgerichts rechtskräftige Urteile der Kreisgerichte des Bezirks zu kassieren, hat hingegen noch heute Bestand und verstärkt die Verantwortung der Bezirksgerichte für die Rechtsprechung der Kreisgerichte.

Nach dem VIII. Parteitag der SED im Juni 1971 erforderte die weitere Vervollkommnung unseres Rechtssystems auf der Grundlage der entwickelten gesellschaftlichen Verhältnisse eine Überarbeitung der Gerichtsverfassung, die sich im GVG vom 27. September 1974 niederschlug. Die Aufgaben der Gerichte wurden präzisiert und mit der in Art. 90 der Verfassung festgelegten Zielsetzung der Rechtspflege verbunden. Neue Aufgabenstellungen ergaben sich aus der Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten und aus den Beschlüssen zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung. Erstmals wurde eine gesetzliche Abgrenzung der Verantwortung des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz in bezug auf die nachgeordneten Gerichte formuliert. In der prinzipiellen Aufgabenstellung des Obersten Gerichts und in der Struktur seiner Organe trat — im Unterschied zu den Bezirksgerichten — keine wesentliche Veränderung ein.

---

#### *Wirksame Mittel der gegenwärtigen Leitungstätigkeit*

---

Bei den derzeit praktizierten Mitteln zur Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht handelt es sich einerseits um Leitungsmaßnahmen entsprechend der Gerichtsverfassung und andererseits um Formen allgemeinstaatlicher Führungstätigkeit.

An der Spitze steht die eigene Rechtsprechung des Obersten Gerichts, die für das in der konkreten Sache nachgeordnete Gericht bindende Wirkung im Rechtssinne hat. Dieser Grundsatz war für das Kassationsverfahren erst durchzusetzen, und zwar auch für die Strafzumessung.<sup>8</sup>

Die Kassation hat im Laufe der Jahre als Anleitungsinstrument des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte große Bedeutung gewonnen. Sie ist kein weiteres Rechtsmittel des Angeklagten oder der Prozeßparteien. Das kommt darin zum Ausdruck, daß sie bei Vorliegen der im Gesetz fixierten Kassationsgründe erfolgen kann, aber kein Anspruch auf ihre Durchführung besteht. Da sich der Kassationsantrag gegen ein rechtskräftiges Urteil richtet, hat allein der Antragsbefugte rechtspolitische Erwägungen über die Kassationsbedürftigkeit anzustellen. Das mit der Durch-